

**Zur Vorlage beim Krankenversicherungsträger**

**Bestätigung des Dienstgebers über die rechtswirksame Vereinbarung einer Familienzeit mit seinem (freien) Dienstnehmer im Sinne des Familienzeitbonusgesetzes (BGBl. I Nr. 53/2016)**

<b>Dienstnehmer (Vater)</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

<b>Kind</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

Anlässlich der Geburt des oben genannten Kindes wird von meinem Dienstnehmer vereinbarungsgemäß für folgende Tage Familienzeit in Anspruch genommen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

28 Tage     
  29 Tage     
  30 Tage     
  31 Tage

Beginn der Familienzeit (1. Tag) \_\_\_\_\_ = Abmeldung von der Sozialversicherung

**Zur Beachtung:**

- Der Dienstnehmer möchte den Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz idgF beanspruchen.
- Die Inanspruchnahme der Familienzeit ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzeitbonus. Die Familienzeit muss innerhalb von **91 Tagen ab der Geburt** des Kindes liegen.
- Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken!
- **Familienzeit** ist eine Art Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge und Abmeldung von der Sozialversicherung, was bedeutet, dass der Dienstnehmer
  - sich nach der Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie widmen muss,
  - die Ausübung der Erwerbstätigkeit(en) mit taggenauer **Abmeldung** von der **Sozialversicherung** (ausgenommen bei Frühkarenzurlaub im Öffentlichen Dienst) **unterbricht**,
  - sich nicht auf (Gehalts-)Urlaub befinden darf und keine Leistungen bei Krankheit (Entgeltfortzahlung, Krankengeld usw) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld) beziehen darf.
- **Nach Ablauf der Familienzeit** muss die Erwerbstätigkeit tatsächlich und im Anschluss daran **fortgeführt** werden (inklusive unmittelbarer **Anmeldung** bei der **Sozialversicherung**).
- Im Falle eines Verschuldens des Dienstgebers (falsche Angaben, Verhinderung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, falsche Ab- und Anmeldungen bei der Sozialversicherung etc) kann der Familienzeitbonus **vom Dienstgeber zurückgefordert** werden.
- Bei zusätzlichem Vorliegen einer Tätigkeit als Selbständiger ist auch das FZB1a für Selbständige (Seite 2) zu beachten!

**Die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme oben angeführter Informationen und Verpflichtungen wird bestätigt.**

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Dienstgebers (firmenmäßige Zeichnung)
------------	---

**Für Selbständige - Anlage 1 zu FZB1 - zwingend auszufüllen!**

**Zur Vorlage beim Krankenversicherungsträger**  
**Eidesstattliche Erklärung des erwerbstätigen Vaters über die**  
**Inanspruchnahme von Familienzeit im Sinne des**  
**Familienzeitbonusgesetzes (BGBl. I Nr. 53/2016)**

<b>Erwerbstätiger (Vater)</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag	Monat		Jahr	
Familienname/n										
Vorname/n										
<input type="checkbox"/> Neuer Selbständiger bzw. Freiberufler (GSVG/FSVG) <input type="checkbox"/> Gesellschafter einer OG/KG (GSVG) <input type="checkbox"/> Betriebsführer (BSVG) <input type="checkbox"/> Gewerbelbständiger bzw. <input type="checkbox"/> Geschäftsführender GmbH-Gesellschafter (GSVG) <input type="checkbox"/> Hauptberuflich beschäftigter Angehöriger (BSVG)										
(Zutreffendes bitte ankreuzen)										
<b>Kind</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag	Monat		Jahr	
Familienname/n										
Vorname/n										
Anlässlich der Geburt des oben genannten Kindes nehme ich für folgende Tage Familienzeit in Anspruch (Zutreffendes bitte ankreuzen):										
<input type="checkbox"/> 28 Tage <input type="checkbox"/> 29 Tage <input type="checkbox"/> 30 Tage <input type="checkbox"/> 31 Tage										
Beginn der Familienzeit (1. Tag) _____ = Abmeldung von der Sozialversicherung (sofern möglich)										

**Zur Beachtung:**

- Die Inanspruchnahme der Familienzeit ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzeitbonus. Die Familienzeit muss innerhalb von **91 Tagen ab der Geburt** des Kindes liegen.
- Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken!
- **Familienzeit** hat den Zweck, sich nach der Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie zu widmen, was bedeutet, dass eine **Unterbrechung** aller Tätigkeiten bzw Betriebe vorgenommen werden muss. Zum Nachweis der Unterbrechung ist Folgendes notwendig:
  - **Gewerbetreibende: Taggenaue Abmeldung(en) von der Sozialversicherung** mittels Ruhendmeldung bei der Gewerbebehörde.
  - **Neue Selbständige/Freiberufler: Taggenaue Abmeldung von der Sozialversicherung** mittels Nichtbetriebsanzeige an die zuständige Interessensvertretung (sofern berufsrechtlich möglich, bspw Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Künstler-Sozialversicherungsfonds) oder ansonsten an die SVS **spätestens am Tag des oben angegebenen Beginns der Familienzeit**.
  - **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Gesellschafter einer OG/KG:** Sofern keine Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung der Gesellschaft möglich ist, ist die außenwirksame und dokumentierbare tatsächliche Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Vaters durch glaubhafte, individuelle Nachweise zu belegen (Auszüge aus dem Lohnkonto, dokumentierte Erklärungen gegenüber Kunden, Nachweis über die Anstellung einer Ersatzarbeitskraft, etc).
  - **Hauptberuflich beschäftigte Angehörige: Taggenaue Abmeldung von der Sozialversicherung** mittels Meldung an die SVS **spätestens am Tag des oben angegebenen Beginns der Familienzeit**.
  - **Betriebsführer in der Land- und Forstwirtschaft:** Mangels Möglichkeit zur Abmeldung von der Sozialversicherung ist die außenwirksame und dokumentierbare tatsächliche Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch glaubhafte individuelle Nachweise zu belegen (Nachweis über den Einsatz einer bezahlten betriebsfremden Hilfskraft, eidesstattliche Erklärung samt Stundenaufzeichnungen einer unbezahlten Hilfskraft, etc).
- Es dürfen keine Leistungen bei Krankheit (Krankengeld, Betriebshilfe usw) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc) bezogen werden.
- **Nach Ablauf der Familienzeit** muss die Erwerbstätigkeit tatsächlich und im Anschluss an den Bezug wieder aufgenommen werden (inklusive unmittelbarer (**Wieder-)**Anmeldungen etc).
- Ein zu Unrecht bezogener Familienzeitbonus (zB durch falsche Angaben, Nicht-Unterbrechnung bzw Nicht-Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bzw verspätete oder verfrühte Ab- und Anmeldungen bei der Sozialversicherung etc) wird **zurückgefordert**.

<b>Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre an Eides statt, dass ich die Bedingungen und Voraussetzungen verstanden habe und sie einhalten werde, sowie sämtliche Nachweise für die Familienzeit mitvorlege.</b>	
Ort, Datum	Unterschrift